

TOP 61:

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts

Drucksache: 342/14

I. Zum Inhalt der Vorschrift

Die Verwaltungsvorschrift ändert zwei Verwaltungsvorschriften, zum einen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene und zum anderen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Zoonosen Lebensmittelkette.

Inhaltlich geht es darum, dass wirtschaftsseitig ausgearbeitete Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis in der Lebensmittelhygiene geprüft werden müssen. Entsprechend den EU-rechtlichen Anforderungen wird die Zulassungspflicht auf Sprossen erzeugende Betriebe ausgeweitet. Es wird außerdem vorgegeben, dass Vorschriften zur Auslegung, zum Bau und zur Ausrüstung von Schlachthöfen durch Behörden bewertet werden sollen.

Weiterhin wird bestimmt, dass das amtliche Zoonosen-Monitoring um weitere drei Jahre bis 2017 festgeschrieben werden soll und die technischen und administrativen Abläufe des Monitorings vereinfacht werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift zuzustimmen.

